

## Buchrezension

**Jens Bosbach**, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, C.F. Müller, Heidelberg, 8. Aufl. 2015, 445 S., € 49,99.

Das von *Matthias Wehrauch* begründete und bis zur 6. Auflage betreute Werk „Verteidigung im Ermittlungsverfahren“ von *Jens Bosbach* liegt mittlerweile in der 8. Auflage vor und umfasst nahezu 450 Seiten. Es handelt sich damit um einen der Klassiker auf dem Gebiet des Vorverfahrens. Das Buch wendet sich sowohl an den erfahrenen Strafverteidiger als auch an Berufsanfänger beziehungsweise an die Rechtsanwälte, die weiterhin die klassische Allgemeinkanzlei betreiben und deshalb nur gelegentlich mit Strafverfahren konfrontiert sind. Allen Benutzern wird eine praktische und fundierte Arbeitshilfe geboten. Es werden aber auch die erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermittelt.

Thematisch gliedert sich das Werk in sieben Teile, die für die anwaltliche Praxis von besonderer Relevanz sind und der Entwicklung des Mandates folgen. Es beginnt mit der Übernahme des Mandats, wobei besonderes Augenmerk auf die Berufsrisiken des Strafverteidigers gelegt wird. Daran schließt sich ein Kapitel über die ersten Tätigkeiten des Verteidigers an. Es folgt ein Teil über die Verschaffung von Informationen. Das Buch leitet dann über zur Verteidigungsstrategie. Weiter behandelt es die Verteidigung gegen Zwangsmaßnahmen. Ein kurzes Zwischenkapitel stellt die europäischen und internationalen Einflüsse dar. Das Werk schließt – wie bei Büchern für die anwaltliche Praxis fast unvermeidlich – mit der Behandlung der Rechtsanwaltsvergütung.

Dieser Aufbau ist schon bei *Wehrauch* zu finden. Lediglich das kleine Kapitel über europäische und internationale Einflüsse ist dazugekommen und wird sicher in künftigen Ausgaben noch weiter ausgebaut werden. Im Vergleich zu den früheren Auflagen zeigt sich, dass die Verteidigung gegen Zwangsmaßnahmen mit 163 Seiten ganz klar den Schwerpunkt darstellt. Bei *Wehrauch* waren dies in der 2. Auflage von 1985 noch 17 Seiten und in der 4. Auflage von 1995 auch nur 19 Seiten. Hier hat eine drastische Veränderung stattgefunden und es lohnt sich, an dieser Stelle näher hinzuschauen.

Bei *Wehrauch* untergliederte sich dieses Kapitel in drei Unterabschnitte, nämlich Durchsuchung und Beschlagnahme, körperliche Eingriffe sowie vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis. Mittlerweile haben wir hier zehn Unterabschnitte. Zunächst sind hier die Durchsuchung (I.), die Sicherung und Beschlagnahme (II.), die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Durchsuchung und/oder Beschlagnahme (III.) sowie Führerscheinmaßnahmen (IV.). Das entspricht dem vorgenannten klassischen Inhalt der Auflagen aus den achtziger und neunziger Jahren.

Hinzugekommen sind inzwischen jedoch Maßnahmen gegen die persönliche Freiheit (V.), Maßnahmen gegen die Personen (VI.), Überwachung von Personen durch Personen (VII.), Überwachung von Personen durch Angriffe auf Telekommunikationsvorgänge und -daten (VIII.), Überwachung der Person durch andere technische Mittel (IX.) und schließ-

lich zwei anschauliche Übersichten über die möglichen Rechtsschutzmaßnahmen (X.).

Hier zeigt sich die deutliche Verlagerung der Verteidigertätigkeit von der Gerichtsakte als Zentrum der Aufmerksamkeit auf eher der Polizei zugeordnete Instrumentarien, welche in den letzten Jahrzehnten in Strafverfahren wegen Alltagskriminalität zunehmend Eingang gefunden haben und fast immer als Zeichen der Neufassung an den kleinen Buchstaben hinter der Zahl zu erkennen sind (insbesondere §§ 81a bis 81h, 98a bis 98c, 100a bis 100h, 163b bis 163f StPO). Es handelt sich dabei zum einen um technische Möglichkeiten wie der DNA-Identifizierung, der Überwachung der Telekommunikationsverkehrsdaten, der Rasterfahndung sowie des kleinen und des großen Lauschangriffs. Zum anderen geht es um die Überwachung durch verdeckte Ermittler, Vertrauenspersonen oder polizeiliche Beobachtung.

All dies sind Maßnahmen, welche heutzutage relativ überschaubare Verfahren (wie beispielsweise den Handel mit Betäubungsmitteln) vom Aktenumfang her deutlich anwachsen lassen. Man kann sich kaum noch vorstellen, dass vor zwei oder drei Jahrzehnten all dies noch keine Rolle spielte und Strafverteidigung in weiten Teilen eine Frage strafrechtlicher Subsumtion und weniger ein Problem der Auswertung und Interpretation technischer Maßnahmen war. Man sieht einerseits eine sehr ausgefeilte Dichte der Überwachungsmöglichkeiten des Bürgers und andererseits auch die in dieser Zeit hinzugetretene Arbeitsbelastung. Letzteres gilt nicht nur für den Strafverteidiger, an welchen sich das Werk ja wendet, sondern vielmehr in gleichem Maße natürlich auch für die Strafjustiz, deren immer wieder beklagte Arbeitsüberlastung hier einen ihrer Auslöser haben dürfte.

Der *Verfasser* des Werkes hat den Aufbau des Werkes beibehalten, so dass die für die tägliche Arbeit des Verteidigers relevanten Materien flüssig gelesen werden können, um so die relevanten Gebiete kennen zu lernen. Es bietet aber auch die Möglichkeit, die für die jeweiligen Verfahrensschritte notwendigen besonderen Kenntnisse punktuell zu vertiefen.

Das Buch erleichtert die Orientierung durch eine übersichtliche und sinnvoll strukturierte Gliederung. Innerhalb der einzelnen Teile sind immer wieder Schemata zu finden, die gerade bei komplexen Zusammenhängen eine hilfreiche Übersicht darstellen. Für den Berufsanfänger, aber auch für den langjährig tätigen Verteidiger, finden sich immer wieder Formulare und Muster für Anträge oder Schriftsätze. Auch über das Stichwortverzeichnis lassen sich die Problemfelder gut erschließen. All dies sind Vorteile, welche allen Büchern der „gelben Reihe“ des Verlages C.F. Müller, welche nicht umsonst den Titel „Praxis der Strafverteidigung“ trägt, gemeinsam sind.

Als kleiner Kritikpunkt ist leider anzumerken, dass das Musterverzeichnis, welches in den zum Vergleich herangezogenen früheren Auflagen so vorbildlich geführt wurde, mittlerweile verschwunden ist. Das ist vor allem deshalb bedauerlich, weil die Muster des Buches sehr praxistauglich sind und eigentlich den zusätzlichen Blick in ein Formularbuch überflüssig machen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das vorliegende Werk nicht nur jedem Berufsanfänger uneingeschränkt zur Einarbeitung in dieses Stadium der Strafverteidigung zu empfehlen ist, sondern auch und gerade erfahrenen Verteidigern die Gelegenheit bietet, die im Ermittlungsverfahren vorkommenden Problemkreise näher zu vertiefen. Es ist ein Klassiker, der sich kontinuierlich den Bedürfnissen der Praxis anpasst und so seinen Platz in der Handbibliothek des Strafverteidigers behauptet.

*Rechtsanwalt Volker Seiring, Freiburg*